



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Mittelstandsinitiative
Brandenburg / Zukunftssicheres Cottbus
Fraktion der Stadtverordnetenversammlung
Cottbus/Chóšebuz

GESCHÄFTSBEREICH
FINANZMANAGEMENT,
WIRTSCHAFTS-
ENTWICKLUNG & SOZIALES

Anfrage AN – 79/24 der Fraktion Mittelstandsinitiative
Brandenburg / Zukunftssicheres Cottbus

Thema: Fernwärme-Anschluss-Stopp

19. Dezember 2024

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

Ansprechpartner/-in
Herr Dr. Niggemann

Sehr geehrter Herr Schulze,

in Ihrer Anfrage vom 02.12.2024 haben Sie folgende Fragen zur Fernwärme gestellt, welche ich mit diesem Schreiben gerne beantworten möchte.

Besucheradresse:

Neumarkt 5
03046 Cottbus

T +49 355 612 2105

Markus.Niggemann@cottbus.de

1. Frage: Wann ist die Stadt Cottbus in der Lage, ein tragfähiges FW-Versorgungskonzept vorzulegen?

www.cottbus.de

Die kommunale Wärmeplanung befindet sich im Vergabeverfahren. Die Erstellung des kommunalen Wärmeplans wird voraussichtlich Mitte 2026 abgeschlossen sein.

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Der Weg, wie SWC bzw. HKW die Fernwärme in Cottbus auf eine CO₂-neutrale Produktion umstellen wollen, ist im sogenannten Transformationsplan beschrieben, welche als Anlage zur StVV-Vorlage zur Seewasserpumpe beigelegt war.

2. Frage: Gibt es bisher seitens der Stadt Cottbus Überlegungen, den FW-Anschlusszwang zumindest vorläufig oder nach Änderung der Satzung komplett auszusetzen?

 **Cottbus**
Chóšebuz

Zunächst ist festzuhalten, dass die Satzung keinen Fernwärmeanschlusszwang ohne entsprechende Ausnahmeregelungen enthält. Die festgesetzten Fernwärmesatzungsgebiete sind somit Fernwärmevorranggebiete. Es besteht bereits jetzt die Möglichkeit, eine Anschlussbefreiung zu beantragen (§ 7 Fernwärmesatzung) bzw. diese gilt entsprechend des Paragraphen unter bestimmten Voraussetzungen bereits als erteilt (Anschlussleistung < 20 kW, Verwendung von >50% regenerativer Energien, geringerer CO₂-Emissionsfaktor als bei der Fernwärme). Auch wirtschaftliche Gründe können in die Betrachtung einbezogen werden. Es sind uns keine Konflikte bekannt, die die Änderung oder Aussetzung der Satzung erforderlich machen.

3. Frage: Wenn im Ergebnis des noch zu erstellenden kommunalen Wärmeplanes für die Wärmeversorgung der Stadt Cottbus andere Strategien und Lösungen herausgearbeitet werden, wer trägt dann die notwendigen Umrüstkosten, wenn der FW-Anschlusszwang weiter durchgesetzt wird?

Wenn ein kommunaler Wärmeplan vorliegt und dieser bei einzelnen Standorten in den Fernwärmevorranggebieten den wenig wahrscheinlichen Fall vorsehen sollte, dass von einer bestehenden Fernwärmeversorgung Abstand genommen und auf eine andere Wärmeversorgung, die nicht sowieso schon unter die in der vorherigen Frage ausgeführten Ausnahmeregelungen fällt, umgerüstet werden sollte, so gilt dies sowieso lediglich für die Zukunft. Die Wärmeversorgung ist nicht unmittelbar zu ändern. Bestandsanlagen haben Bestandsschutz. Insofern werden hier kurz- und mittelfristig keine Umrüstkosten anfallen, sondern z.B. erst nach Ende der wirtschaftlichen/üblichen Nutzungsdauer. Falls erforderlich könnte zudem, wenn ein kommunaler Wärmeplan vorliegt, eine Anpassung einzelner Satzungsbestandteile erfolgen, wie z.B. eine Erweiterung der Ausnahmetatbestände.

4. Frage: Welche alternativen Lösungen stehen zur Auswahl und wer haftet für die durch den FW-Anschlusszwang eventuell entstandenen Mehrkosten beim Kunden?

Welche Wärmeversorgungsmöglichkeiten je Standort zukünftig grundsätzlich möglich sein werden, wird im kommunalen Wärmeplan dargestellt werden. Wie bei der vorherigen Frage ausgeführt, sind „Mehrkosten“ aufgrund des Fernwärmeanschlusses als Folge des Wärmeplans sowohl wegen der bestehenden Ausnahmeregelungen als auch des Bestandsschutzes für Bestandsanlagen nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet
Dr. Markus Niggemann